 

Hinweise zur Durchführung von Mitteilungen und Anzeigen nach BEMFV

# Hinweise zur Durchführung von Mitteilungen und Anzeigen nach BEMFV

# 1. Mitteilungen

Gemäß § 4, Absatz 2, Satz 2, sind ortsfeste Funkanlagen, die keinen systembezogenen Si­cherheitsabstand aufweisen, von der Standortortbescheinigungspflicht ausgenommen. Die Betreiber dieser Funkanlagen haben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen die Installationsorte mit Angabe der geo­grafischen Koordinaten (WGS 84) mitzuteilen. Sofern von einem Betreiber mehrere dieser Funkanlagen an einem Installationsort betrieben werden, ist die Anzahl der Funkanlagen zu nennen.

Die Mitteilung entfällt, wenn die Funkanlage im Rahmen des Standortverfahrens erfasst wird und in einer Standortbescheinigung ausgewiesen wurde.

Die Mitteilung ist für jeden Monat (Erfassungszeitraum) bis zum 5. Werktag des Folgemonats, an die für den Installationsort der Funkanlage zuständige Bundesnetzagentur-Außenstelle, mit dem Formblatt: ["Mitteilung BEMFV §4-2"](#Mitteilung_gemäß_BEMFV4Abs2Satz3) oder (vorzugsweise) elektronisch als EXCEL-Datei zuzusenden. In dieser Monatsmitteilung sind alle in diesem Zeitraum neuen bzw. geänderten Installationsorte zu erfassen.

Die EXCEL-Datei soll folgende Datenfelder beinhalten:

* PLZ
* Ort
* Strasse/Hausnr./Flur/Flurbezeichnung
* Koordinate östliche Länge (WGS 84)
* Koordinate nördliche Breite (WGS 84)
* Betreiberkennzeichen[[1]](#footnote-1)1)
* Anzahl der Funkanlagen
* Inbetriebbefindliche Funkanlagen

Die EXCEL-Datei soll folgenden Namen tragen:

Betreiberkennzeichen1)\_Mitt\_Jahr-Erfassungsmonat.xls

(Beispiel: **o2\_Mitt\_2022-01.xls**)

# 2. Anzeigen

## 2.1 Anzeige gemäß § 11, Absatz 1

Die Inbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage, die den Regelungen des § 4 unterliegt, ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Außerbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage, die den Regelungen des § 4 unterliegt, ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen unverzüglich anzuzeigen.

Das Datum der In- bzw. Außerbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage ist Bestandteil der Standortakte. Die Anzeige kann schriftlich auf dem Postweg bei der für den Standort zuständigen Bundesnetzagentur-Außenstelle oder zentral per E-Mail an die Adresse '[414.Postfach@Bundesnetzagentur.de](mailto:414.Postfach@Bundesnetzagentur.de)' erfolgen. Hierzu ist das Formblatt ["Anzeige BEMFV §11-1"](#Anzeige_gemäß_BEMFV11Abs1) zu benutzen.

## 2.2 Anzeige gemäß § 11, Absatz 2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Außerbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage (Basisstation) in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung von weniger als 10 Watt (EIRP) und mehr als 100 Milliwatt (EIRP) aufweist, ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen innerhalb von vier Wochen nach der In- oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

Eine nach § 11, Abs. 2 der BEMFV anzuzeigende Basisstation ist eine zum öffentlichen Mobilfunknetz gehörende Einrichtung, die an einem Standort sämtliche Sende/Empfangsantennen steuert. Die Anzeige ist für jeden Monat (Erfassungszeitraum), bis zum 5. Werktag des Folgemonats, der zuständigen Bundesnetzagentur-Außenstelle schriftlich mit dem Formblatt "[Anzeige BEMFV §11-2"](#Anzeige_gemäß_BEMFV11Abs2) anzuzeigen. Mit dieser Vorgehensweise ist nach BEMFV die Frist von 4 Wochen für die Anzeige erfüllt. Diese Anzeige kann anstelle der Schriftform auch in elektronischer Form, durch Übersendung einer EXCEL-Tabelle erfolgen.

Die EXCEL-Datei soll folgende Datenfelder beinhalten:

* Lfd.Nr.
* PLZ
* Ort
* Strasse/Hausnr./Flur/Flurbezeichnung
* Koordinate östliche Länge (WGS 84)
* Koordinate nördliche Breite (WGS 84)
* Betreiberkennzeichen[[2]](#footnote-2)2)
* Systemkennung[[3]](#footnote-3)3)
* Datum der Inbetriebnahme
* Datum der Außerbetriebnahme

Die EXCEL-Datei soll folgenden Namen tragen:

Betreiberkennzeichen1)\_Anz§11-2\_Jahr-Erfassungsmonat.xls

(Beispiel: **o2\_Anz§11-2\_2022-01.xls**)

Alternativ besteht die Möglichkeit die Anzeige im [BEMFV-Mitteilungsportal](https://bemfv-mitteilungsportal.bundesnetzagentur.de/) durchzuführen.

Mitteilung gemäß BEMFV § 4, Abs. 2, Satz 3

Absender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesnetzagentur-Außenstelle

*(Anschrift der für den Installationsort zuständige*

*Bundesnetzagentur-Außenstelle)*

Mitteilung über den/die Installationsort/e von ortsfesten Funkanlagen, die gemäß BEMFV § 4, Abs. 2, Satz 2, von der Standortbescheinigungspflicht befreit sind.

Hiermit werden die in der Anlage aufgeführten Installationsorte mitgeteilt.

|  |
| --- |
| (Datum und Unterschrift) |

Anlage

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| PLZ | Ort | Straße / Haus Nr. bzw.  Flur / Flurstück | Koordinate östl. Länge (WGS 84) | Koordinate nördl. Breite (WGS 84) | Betreiberkenn-zeichen[[4]](#footnote-4)1) | Anzahl der Funkanlagen | Inbetriebbefindliche Funkanlagen |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

##### Anzeige gemäß BEMFV §11, Abs. 1

Absender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesnetzagentur-Außenstelle

(Anschrift der für den Standort zuständige

Bundesnetzagentur-Außenstelle)

Anzeige gemäß BEMFV §11, Abs. 1, über die In- und Außerbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage, die den Regelungen des § 4 unterliegt

Hiermit wird die In- bzw. Außerbetriebnahme der nachfolgenden Funkanlage angezeigt:

|  |  |
| --- | --- |
| Standortbescheinigungsnummer (STOB-Nr.) |  |
| Erstellungsdatum der STOB |  |
| Funksystemkennung |  |
| Datum der Inbetriebnahme |  |
| Datum der Außerbetriebnahme |  |
| PLZ |  |
| Ort |  |
| Straße, Hausnr. bzw. Flur, Flurstück |  |
| Koordinate östl. Länge (WGS 84) |  |
| Koordinate nördl. Breite (WGS 84) |  |

|  |
| --- |
| (Datum und Unterschrift) |

##### Anzeige gemäß BEMFV §11, Abs. 2

Absender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesnetzagentur-Außenstelle

(Anschrift der für den Standort zuständige

Bundesnetzagentur-Außenstelle)

Anzeige über die In- und Außerbetriebnahme von ortsfesten Funkanlagen (Basisstationen) in öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit Leistungen von weniger als 10 Watt (EIRP) und mehr als 100 Milliwatt (EIRP) gemäß BEMFV §11, Abs. 2

Hiermit wird die In- bzw. Außerbetriebnahme der in der Anlage aufgeführten ortsfesten Funkanlage(n) angezeigt.

|  |
| --- |
| (Datum und Unterschrift) |

Anlage



1. 1) Die von den Betreibern im Rahmen der ersten Mitteilung bzw. Anzeige verwendeten Kurzform der Betreiberkennzeichen (z. B. D1, D2, Telefónica, Drillisch, MCM, Telekom, SWR, WDR, NDR usw.) sind für die nachfolgenden Mitteilungen und Anzeigen verbindlich und müssen bei Folgemitteilungen weiterverwandt werden. Damit soll eine einheitliches und nachvollziehbares Meldeverfahren sichergestellt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. 2) Die von den Betreibern im Rahmen der ersten Mitteilung bzw. Anzeige verwendeten Kurzform der Betreiberkennzeichen (z. B. D1, D2, Telefónica, Drillisch, MCM, Telekom, SWR, WDR, NDR usw.) sind für die nachfolgenden Mitteilungen und Anzeigen verbindlich und müssen bei Folgemitteilungen weiterverwandt werden. Damit soll eine einheitliches und nachvollziehbares Meldeverfahren sichergestellt werden.  
    [↑](#footnote-ref-2)
3. 3) Die Angabe ist nur dann erforderlich, wenn von einem Betreiber mehrere Anlagen an einem Standort betrieben werden. In diesem Falle ist die gleiche Systemkennung wie im Antrag zu verwenden. [↑](#footnote-ref-3)
4. 1) Die von den Betreibern im Rahmen der ersten Mitteilung bzw. Anzeige verwendeten Kurzform der Betreiberkennzeichen (z. B. D1, D2, Telefónica, Drillisch, MCM, Telekom, SWR, WDR, NDR usw.) sind für die nachfolgenden Mitteilungen und Anzeigen verbindlich und müssen bei Folgemitteilungen weiterverwandt werden. Damit soll eine einheitliches und nachvollziehbares Meldeverfahren sichergestellt werden. [↑](#footnote-ref-4)